

Erklärung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth
gemäß Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth
(Baumschutzverordnung - BSchV) (siehe Rückseite)

Antragsteller / Bauherr

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Telefon (mit Vorwahl)</i>
<i>Straße, Haus-Nr.</i>	<i>PLZ, Ort</i>	

Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Baugrundstück

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur - Nr.</i>
<i>Straße und Haus-Nr. (falls bereits bekannt)</i>	

Bauvorlageberechtigter / Architekt

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Telefon (mit Vorwahl)</i>
<i>Straße, Haus-Nr.</i>		<i>PLZ, Ort</i>

Die nachfolgende Erklärung dient mit zur Beurteilung des oben genannten Bauvorhabens. Unrichtige Angaben oder unrichtige Planunterlagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Bayer. Bauordnung mit Geldbuße belegt werden kann. Eine den Tatsachen entsprechende Erklärung ist erforderlich, um die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Belange des Baumschutzes im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigen zu können.

Erklärung:

- ☐ Auf dem Baugrundstück ist Baumbestand vorhanden, der der BSchV **unterliegt**.
- ☐ Auf dem Baugrundstück ist Baumbestand vorhanden, der der BSchV **nicht unterliegt**.
- ☐ Auf dem Baugrundstück ist **kein** Baumbestand vorhanden.
- ☐ Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken ist Baumbestand vorhanden, der der BSchV **unterliegt** und dessen Kronentraufenbereich **in das Baugrundstück reicht**.^{*)}
- ☐ Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken ist Baumbestand vorhanden, der der BSchV **unterliegt** und dessen Kronentraufenbereich **nicht in das Baugrundstück reicht**.^{*)}
- ☐ Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken ist **kein** Baumbestand vorhanden.^{*)}

^{*)} Dies gilt auch für Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbaumbestand).

Der in dieser Erklärung angegebene Sachverhalt wurde, anlässlich einer Ortseinsicht, von

Frau / Herrn _____ am _____ festgestellt.

Bitte beachten:

Falls auf dem Baugrundstück Baumbestand im Sinne obiger Erklärung vorhanden ist, der der BSchV unterliegt, sind die entsprechenden Bäume mit Angabe des Stammumfanges (1,00 m über dem Erdboden gemessen) und des Kronendurchmessers in den Planunterlagen (in der Regel im Maßstab M 1:100) darzustellen und zu vermaßen. Soweit möglich, ist die Baumart und die Höhenlage des Stammfußes anzugeben. Soweit der Baumbestand im Nachbargrundstück, dessen Kronentraufenbereich in das Baugrundstück reicht, der BSchV unterliegt, ist dieser ebenfalls in den Planunterlagen darzustellen.

Antrag:

- ☐ **Gemäß § 4 BSchV beantrage ich die Genehmigung zur Beseitigung der im Plan gekennzeichneten Bäume.**

Begründung: (evtl. separates Blatt verwenden)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung - BSchV)

vom 27. März 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2015

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt mehrfach geändert (§ 1 Nr. 398 V. v. 22.07.2014, GVBl. S. 286) folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgebiet

Zur Sicherung einer angemessenen Durchgrünung sowie im Interesse des Stadt- und Straßenbildes und der Klimabegünstigung wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Bestand an Bäumen nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) ¹Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. ²Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. ³Sie sind jedoch nur geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 60 Zentimetern aufweist. ⁴Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen.
- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Absatz 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Von der Unter-Schutz-Stellung sind ausgenommen
 - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,
 - c) Bäume in Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes, soweit diese in einer Gartenparzelle stehen,
 - d) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes.

§ 3

Verbote und Ausnahmen

- (1) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. ²Als Beeinträchtigung gelten auch Störungen im Wurzelbereich, i. d. R. unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere auch das
 - a) Befestigen der Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen Wasser undurchlässigen Decke,
 - b) Abgraben, Ausschachten (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschütten,
 - c) Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich. Diese Regelung gilt nicht bei bestehenden Stellplätzen,
 - d) Einrichten von Baustellen,
 - e) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - f) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört,
 - g) Entzünden von Feuer,
 - h) Aufstauen von Wasser.
- (2) ¹Unter die Verbote in Absatz 1 fällt nicht die fachgerechte Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen, hierzu zählen insbesondere alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Ausschneiden von Totholz, von aneinander reibenden Ästen und von angebrochenen Ästen; ebenso nicht die fachgerechte Ausführung von Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Verkehrsanlagen und Gewässern, soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen und dabei die "Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 -" beachtet werden; sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelner Personen.

²Dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen.

§ 4

Befreiung, Verfahren

- (1) Die Stadt Fürth - Untere Naturschutzbehörde - kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder der Bestand eines bereits vorhandenen Nachwuchsbaumes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbarer Weise behindert wird, oder
 4. der Baum auf Grund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Dem Antrag auf Befreiung sind eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume ersichtlich sind; ihr Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang sind einzutragen.
- (3) ¹Bei einer Entfernung oder Veränderung von Bäumen im Rahmen eines Vorhabens, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungspflichtig ist, wird die Befreiung nach § 4 durch diese Gestattung ersetzt (Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG). ²Der Befreiungsantrag ist bei der für die Genehmigung dieses Vorhabens zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 2 gilt hierbei entsprechend. ³Die Befreiung darf im Rahmen dieser Gestattung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen und die Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde - zugestimmt hat.
- (4) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Insbesondere kann verlangt werden, entsprechend den Regelungen der §§ 5 und 6 Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen an die Stadt Fürth zu entrichten.

§ 5

Ersatzpflanzungen

- (1) ¹Die Stadt Fürth kann die Befreiung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Neupflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. ²Dabei können Anzahl, Mindestgröße, Pflanzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. ³In Ausnahmefällen kann die Stadt Fürth Neupflanzungen in Form von Strauch- oder Heckenpflanzungen, Dach- oder Fassadenbegrünung als Ersatz zulassen. ⁴Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, so kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden.
- (2) ¹Wer entgegen § 3 Abs. 1 ohne Befreiung nach § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, verpflanzt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, der Bestandsminderung an entfernten oder zerstör-

ten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. ²Liegen die Voraussetzungen für eine Erteilung einer Befreiung vor, so gilt § 4 Abs. 4.

- (3) ¹Der Umfang einer Ersatzpflanzung bemisst sich nach der Bestandsminderung.

²Dabei ist der Stammumfang, der Zustand und die ökologische Bedeutung des entfernten Baumes maßgeblich. ³Die Stadt Fürth kann danach für einen entfernten Baum mit einem

- Stammumfang von 80 - 110 cm, 1 - 3 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18 / 20 cm,
- Stammumfang von 111 - 160 cm, 2 - 4 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18 / 20 cm,
- Stammumfang von 161 - 210 cm, 3 - 6 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18 / 20 cm,
- Stammumfang von 211 - 260 cm, 5 - 8 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18 / 20 cm,
- Stammumfang von 261 - 310 cm, 7 - 10 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18 / 20 cm,
- Stammumfang von über 310 cm, 9 - 12 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18 / 20 cm verlangen.

§ 6

Ausgleichszahlungen

- (1) ¹Ist eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. ²Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Fürth für die Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Pflege und Sanierung des Baumbestandes im Stadtgebiet verwendet.
- (3) Die Höhe einer Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Gehölzpreis für die sonst nach § 5 Abs. 3 durchzuführenden Ersatzpflanzungen, zuzüglich der Pflanzkosten, der Kosten für einen dreijährigen Pflegezeitraum sowie der Anwuchsgarantie und einer Pauschale von 30 % aus dem Gehölzpreis für die Zurverfügung-Stellung der öffentlichen Fläche für die Ersatzpflanzung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume fällt, wesentliche Teile von ihnen beseitigt, sie beschädigt, sie verpflanzt, das charakteristische Aussehen verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 2. Februar 2015

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister